

Absichtserklärung

Zwischen:

Wärmeverbund Mosnang,

Alex Stadler – Stadler Holz

Tel.Nr.: 071 983 21 76 / 079 692 11 87, E-Mail: stadler-holz@bluewin.ch

nachstehend WV MOSNANG genannt (Rechtsform / Trägerschaft noch offen)

und dem Wärmebezüger

.....
.....
.....
.....

Objekt:
Kataster-Nr.

nachstehend Bezüger genannt

Art. 1) Vertragszweck

- 1) Der Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen WV MOSNANG den Bezüger mit Wärme versorgt.
- 2) Die Wärme ist für folgende Verwendungen bestimmt:
 - Raumheizung
 - Warmwasseraufbereitung ganzjährig
- 3) Der Bezüger verpflichtet sich:
 - die für die angeschlossene Liegenschaft benötigte Wärmeenergie zu Heizzwecken grundsätzlich von WV MOSNANG zu beziehen.
 - allfällig vorhandene Zweitheizungen nur mit erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.

Art. 2) Anschlussleistungen

- 1) Für die bei Vertragsabschluss zur Versorgung vorgesehenen Wärmebezugsanlagen wird aufgrund der Plan- und Gebäudegrundlagen vorläufig eine Leistung von
- 2) **kW** festgelegt (abonnierte Leistung → Leistung vom Typenschild der bestehenden Heizung oder Berechnung nach SIA).
- 3) Der Wärmebezug ist technisch auf die in Art. 2.2 abonnierte Leistung begrenzt. WV MOSNANG behält sich vor, die abonnierte Leistung innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre dem effektiven Bezug anzupassen und definitiv festzulegen.

Art. 3) Einmalige Leistungsgebühr

- 1) Entsprechend der individuellen Kostenaufstellung leistet der Bezüger für die unter Art. 2.2 abonnierte Leistung eine einmalige Anschlussgebühr (gemäss Wärmeabgabereglement) von 10'000.- + 500.-CHF/kW (CHF exkl. MWST) = Dieser Betrag ist hälftig bei Vertragsabschluss bzw. nach Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen fällig.
- 2) Wird die abonnierte Leistung erhöht, so erfolgt eine entsprechende Nachbelastung von Anschlussgebühren.
- 3) Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlussgebühren.

Art. 4) Vergütung für die Wärmelieferung

- a.) Der Bezüger vergütet WV MOSNANG die Wärmelieferung, entsprechend der bezogenen Wärmeenergie in kWh und zu einem bestimmten Energiepreis pro kWh. Der Energiepreis richtet sich nach der jeweils gültigen Indexierung. Die halbjährlichen Abrechnungsperioden dauern vom 1. Mai bis am 31. Oktober und vom 1. November bis am 30. April im darauffolgenden Jahr. Nach dem Bezug, Ende der jeweiligen Rechnungsperiode, wird die Abrechnung aufgrund des effektiven Verbrauches erstellt.

Der Energiepreis beträgt pro gemessene kWh (exkl. MWSt.):

Energieverkaufspreis 0.115 CHF/kWh
(Indexwert Energieholz 114.7 per April 2021 – danach indexiert)

Zukünftige Anpassungen am Tarif gemäss:

<http://www.holzenergie.ch/ueber-holzenergie/energieholz-richtpreise/preisindex-schnitzel.html>

Anpassungen erfolgen vierteljährlich jeweils gemäss gültigem Fernwärmetarif.

- b.) Die jährliche Grundgebühr beträgt pro kW (exkl. MWSt.):

Jährliche Grundgebühr 90.00 CHF/kW
(Referenzzinssatz 1.25 % per 02.06.2021 – danach indexiert)

Zukünftige Anpassungen an der monatlichen Grundgebühr gemäss:

<https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz.html>

Anpassungen erfolgen vierteljährlich jeweils gemäss gültigem Fernwärmetarif.

Art. 5) Allgemeine Vertragsbestimmungen

Das Blatt „individuelle Kostenaufstellung“ ist Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 6) Vertragsdauer und Vertragsauflösung

- 1) Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Der Beginn der Wärmelieferung ist auf den 1.9.2023 vorgesehen.
- 2) Seine Laufzeit beträgt 20 Jahre und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor seinem jeweiligen Ablauf eingeschrieben gekündigt wird.

Art. 7) Ausstiegsklausel

Bei einem allfälligen vorzeitigen Ausstieg aus dem Vertrag, wird die Ausstiegssumme fällig. Die Ausstiegssumme berechnet sich aus dem Total der restlichen jährlichen Grundgebühren [CHF/kW] der regulären Restlaufzeit des Vertrags.

Beispiel 10 kW Anschlussleistung und 8 Jahre Vertragsrestlaufzeit:

Ausstiegssumme = 10 kW x 8 Jahre Restlaufzeit x Jährliche Grundgebühr à 90.00 CHF/kW = 7'200.- CHF

Sollte der Wärmebezüger vorzeitig aus dem Vertrag aussteigen, ist die Ausstiegssumme dem Wärmelieferanten geschuldet. Sollte der Wärmelieferant vorzeitig aus dem Vertrag aussteigen, ist die Ausstiegssumme dem Wärmebezüger geschuldet.

Art. 8) Rechtsnachfolge

1) Bei einer Handänderung der Liegenschaft ist dieser Vertrag dem neuen Eigentümer zu überbinden, unter Einschluss dieser Überbindungsklausel selbst.

2) Falls WV MOSNANG sein Geschäft mit Aktiven und Passiven verkauft, teilt er die Geschäftsübergabe dem Bezüger mit. Der Rechtsnachfolger tritt ohne weiteres als Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten in den Wärmelieferungsvertrag ein. WV MOSNANG haftet während 5 Jahren seit Mitteilung der Geschäftsübergabe solidarisch mit dem neuen Wärmeverbund weiter, sofern die Vertragsparteien die Wärmelieferungspflicht nicht als Grundlast im Grundbuch eingetragen haben. Bei Geschäftsaufgabe ohne Rechtsnachfolger wird den Wärmebezügern ein Vorkaufsrecht zum vorab definierten Restwert der Anlage eingeräumt (Lineare Abschreibung der Gesamtinvestition über 25 Jahre ab Inbetriebnahme).

Art. 9) Voraussetzungen für die Projektrealisierung

- Es sind genügend Interessenten für einen wirtschaftlichen Betrieb vorhanden.
- Die Baubewilligung wird erteilt.
- Die kantonalen Fördergelder werden im geplanten Ausmass gesprochen.

Art. 10) Liefergrenze

Als Liefergrenze gilt die Übergabestation. Diese beinhaltet folgende Apparate und Armaturen:

1 Heizkreis (für Fussbodenheizung oder Radiatoren), 1 Gruppe Warmwasserladung (Anschluss an Registerboiler), Fernwärmeregulung, fertig montiert und steckerfertig. Zusätzliche Heizkreise sind möglich.

Die Zuleitung zwischen dem Hauseintritt der Fernleitungen und der Übergabestation werden ebenfalls auf Kosten des WV MOSNANG erstellt. Die Kosten für den Anschluss der Heizungsanlage an die Übergabestation, inkl. der notwendigen Sicherheitsarmaturen gehen zu Lasten des Bezügers. Die Elektroinstallationen (Steckdose 230 VAC, Montage Witterungsfühler, Anpassungen an bestehenden Steuerungen) gehen zu Lasten des Bezügers.

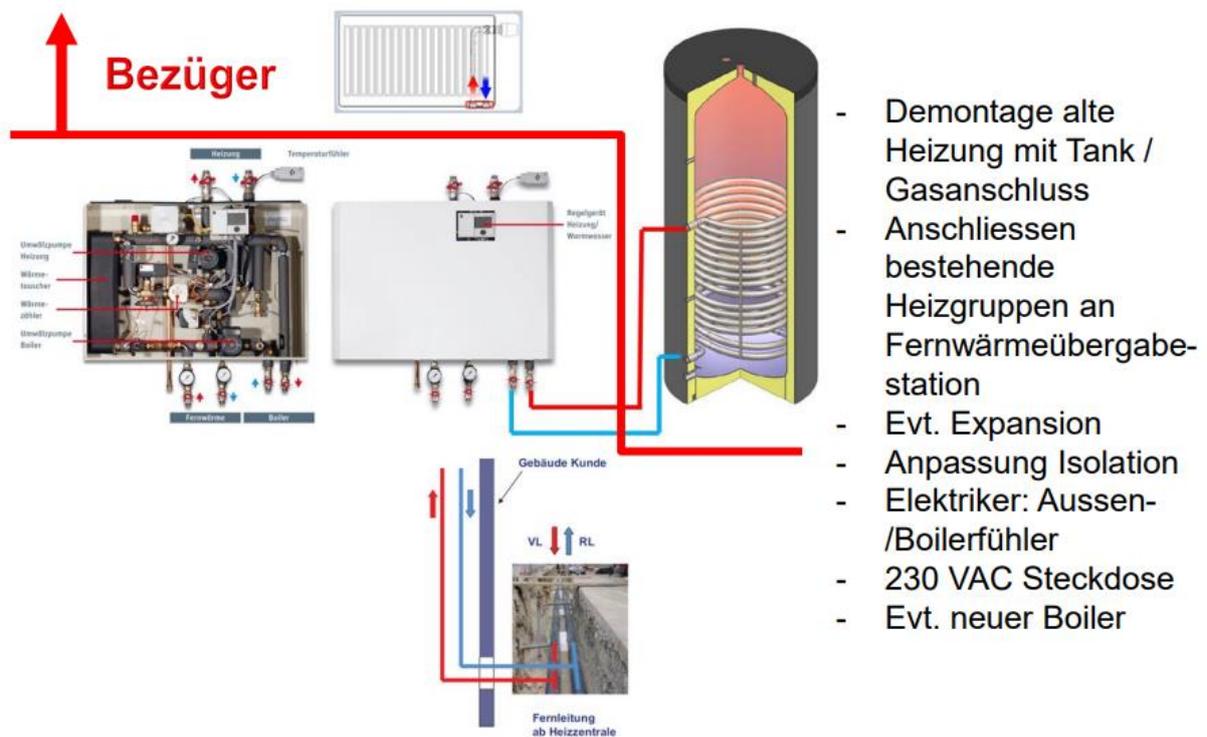


Abbildung: Schema Übergabestation / Liefergrenze

Ausgestellt und unterzeichnet in 2 Exemplaren.

Mosnang,

Bezüger:
